

Graff Beate

Von: Frank.Laborenz@dlr.rlp.de
Gesendet: Freitag, 20. Februar 2026 13:50
An: Bauleitplanung
Betreff: 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes "Windpark am Galgenberg - Neufassung I" der OG Rothselberg, hier: frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB, Ihr Schreiben vom 12.02.2026, Ihr Zeichen: FB2/610-13/087/0007.005
Signiert von: frank.laborenz@dlr.rlp.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

Grundsätzlich stehen wir der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen positiv gegenüber. Dabei ist im Falle von Windenergieanlagen aus agrarstruktureller Sicht allerdings entscheidend, wo genau diese platziert, wie erschlossen und wie naturschutzrechtlich kompensiert werden sollen.

Wichtig ist, dass die Windenergieanlagen auch nach agrarstrukturellen Gesichtspunkten geplant werden, d.h. möglichst am Ende oder noch besser in der Ecke einer Gewanne, entlang von vorhandenen Wirtschaftswegen und nicht mitten in einem zusammenhängenden Ackerbereich, wo sie als gigantisches Bewirtschaftungshindernis wirken und die landwirtschaftliche Nutzung erheblich stören. So kann auch die aufwändige Anlage zusätzlicher Erschließungswege weitestgehend vermieden werden. Am allerbesten sind Standorte im Wald oder ersatzweise auch auf Grünland, welches ohnehin aufgrund der zurückgehenden Viehhaltung immer weniger benötigt wird und ansonsten auch einfacher zu bewirtschaften ist.

Insofern besteht hier Optimierungsbedarf, da die Anlage offensichtlich wieder einmal ohne Not mitten in einem zusammenhängenden Ackerschlag platziert werden soll.

Dabei wäre es doch so einfach:

Die WEA müsste nur ca. 80 m nach Westen an die L 372 verschoben werden. Dort würde sie nur minimal stören und wäre gleichzeitig günstiger erschlossen. Der Wind weht dort genauso kräftig.

Wir bitten dies bei der weiteren Planung zu berücksichtigen.

Bezüglich der vorgesehenen landespflegerischer Kompensationsmaßnahme „Grünlandextensivierung“ weisen wir auf folgendes hin: Bei Gras, das erst Ende August zum ersten Mal im Jahresverlauf gemäht werden darf ist der Verholungsprozess schon so weit fortgeschritten, dass es selbst für Wiederkäuer weitestgehend unverdaulich und daher als Futter ungeeignet ist. Von daher kann hier von einer (extensiven) Bewirtschaftung (bei der ja noch ein landwirtschaftlicher Ertrag unterstellt wird) keine Rede sein. Hier handelt es sich um eine reine Pflegemaßnahme zur Offenhaltung, die mit jährlich wiederkehrenden Kosten verbunden sein wird. Dies sollte der Ehrlichkeit halber in der Planung auch so bezeichnet werden.

Im Übrigen sind wir der Meinung, dass Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Energien (vor allem Windkraft und PV) aufgrund ihres erheblichen Beitrags zum Klimaschutz nicht als Eingriff in Natur und Landschaft zu werten sind und infolgedessen auch keines Ausgleichs bedürfen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag:

--

Frank Laborenz

Sachgebietsleitung Entwicklung Ländlicher Raum
Abteilung Landentwicklung und Ländliche Bodenordnung
Telefon: 0631 3674-235
E-Mail: frank.laborenz@dlr.rlp.de

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum (DLR)
Westpfalz
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Zentrale Postanschrift und Hausanschrift:
Fischerstraße 12

67655 Kaiserslautern
Telefon: 0631 3674-0
Telefax: 0631 3674-255
E-Mail: dlr-westpfalz@dlr.rlp.de
Internet: <http://www.dlr-westpfalz.rlp.de>

Diese E-Mail, inklusive anhängender Dateien, kann vertrauliche und/oder rechtlich geschützte Inhalte enthalten.

Wenn Sie nicht der richtige Adressat sind und diese E-Mail irrtümlich erhalten haben, benachrichtigen Sie bitte

sofort den Absender und vernichten Sie sodann die Originalnachricht.

Die unbefugte Kopie, Weiterleitung oder sonstige Verbreitung dieser Nachricht ist nicht gestattet.